

## **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

### **Ergänzungssatzung in dem Bereich „Friedhofsweg“, 2. Änderung**

Gemeinde Freiensteinau, Ortsteil Ober-Moos



September 2023

**Auftraggeber:** Gemeinde Freiensteinau  
Alte Schulstraße 5  
36399 Freiensteinau

**Auftragnehmer:** Plan Ö GmbH  
Industriestraße 2a  
35444 Biebertal-Fellingshausen  
Tel. 06409-8239781  
office@plan-oe.de  
Geschäftsführer: Dr. René Kristen  
Amtsgericht Gießen HRB 11004

**Bearbeiter:** Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)  
Christopher Grosdidier (M. Sc. Biologie)  
Pauline Rathmann (M. Sc. Biologie)

Biebertal, 25.09.2023

## Inhalt

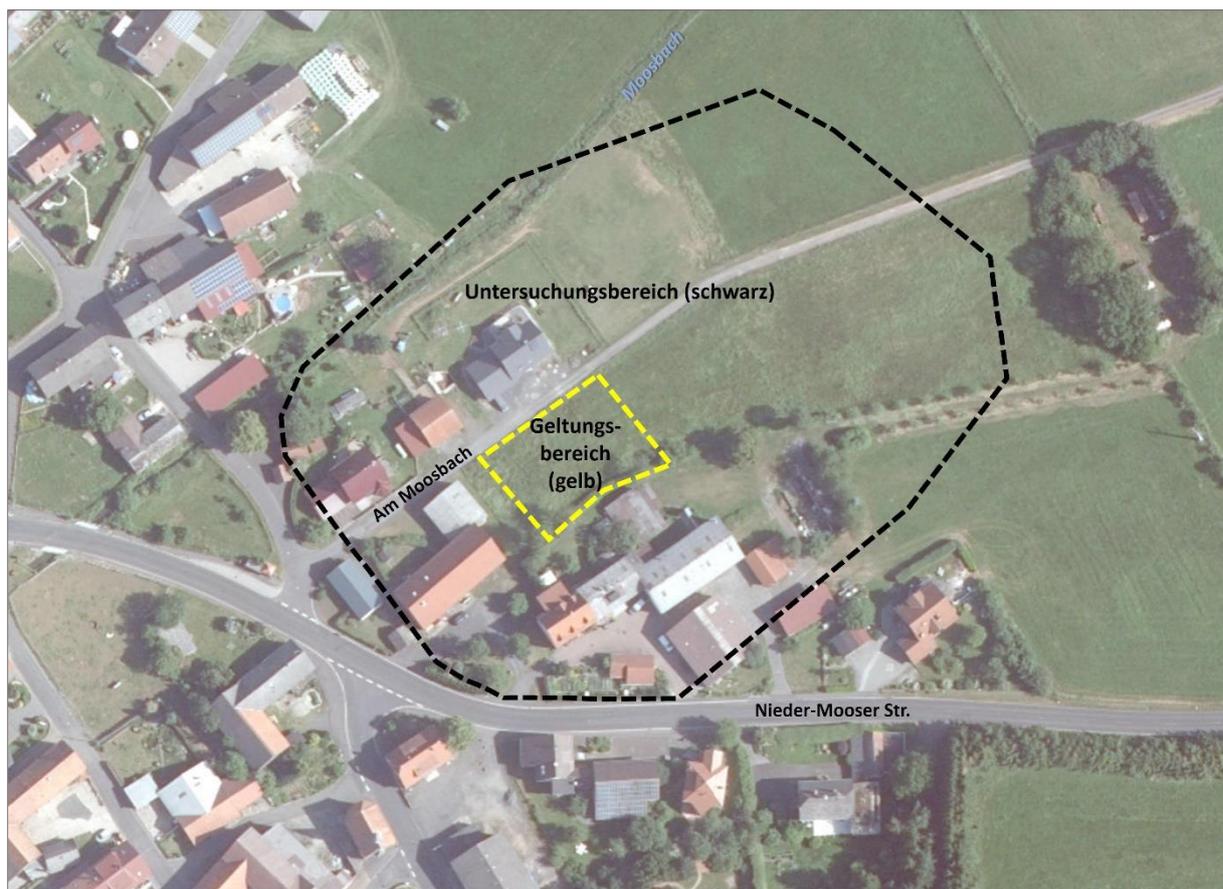
|   |           |
|---|-----------|
| <b>1 Einleitung</b> .....   | <b>4</b>  |
| 1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung.....  | 4         |
| 1.2 Rechtliche Grundlagen .....   | 5         |
| 1.3 Methodik.....   | 8         |
| <b>2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens</b> .....  | <b>10</b> |
| 2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens.....   | 10        |
| 2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren.....  | 10        |
| 2.1.2 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen .....                    | 11        |
| 2.1.3 Vögel.....  | 14        |
| 2.1.3.1 Methode.....  | 14        |
| 2.1.3.2 Ergebnisse .....  | 14        |
| 2.1.3.3 Faunistische Bewertung .....  | 17        |
| 2.1.4 Reptilien.....  | 19        |
| 2.1.4.1 Methoden.....   | 20        |
| 2.1.4.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung.....  | 20        |
| 2.1.5 <i>Maculinea</i> -Arten.....  | 21        |
| 2.1.5.1 Methode.....  | 21        |
| 2.1.5.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung .....   | 21        |
| 2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen.....  | 24        |
| 2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand.....   | 24        |
| 2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV) ..... | 26        |
| 2.2.3 Art-für-Art-Prüfung.....  | 27        |
| 2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren.....   | 29        |
| 2.4 Fazit.....  | 29        |
| <b>3 Literatur</b> .....  | <b>32</b> |
| <b>4 Anhang (Prüfbögen)</b> .....   | <b>33</b> |
| Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> ).....  | 33        |
| Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ).....  | 36        |
| Kuckuck ( <i>Perdix perdix</i> ).....   | 39        |
| Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ).....   | 42        |
| Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> ).....   | 45        |

## 1 Einleitung

### 1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freiensteinau hat am 28.07.2022 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Friedhofsweg“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB im Ortsteil Ober-Moos gefasst. Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte (Abb. 1) zu entnehmen. Die Karte unterscheidet in den Geltungsbereich (Bereich in dem tatsächlich verändernde Eingriffe geplant sind) und den Untersuchungsbereich. Letzterer bezieht sich auf die Erfassung der Vögel, da für diese Tiergruppe größere räumliche Störwirkungen anzunehmen sind. Der Bericht bezieht sich auf den Entwurf zur Ergänzungssatzung mit Stand vom 13.06.2023.

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.



**Abb. 1:** Abgrenzung des Geltungsbereichs (gelb) sowie des Untersuchungsbereichs (schwarz) zum Entwurf zur Ergänzungssatzung in dem Bereich „Friedhofsweg“, 2. Änderung; Gemeinde Freiensteinau, Ortsteil Ober-Moos (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2023).

Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt

wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

### **Situation**

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Ober-Moos. Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden 2. Änderung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung umfasst in der Gemarkung Ober-Moos, in der Flur 1 das Flurstück 33 tlw. und umfasst eine Fläche von 973 m<sup>2</sup>.

Aus der Lage, der Verkehrssituation und der derzeitigen Nutzung der Umgebung resultiert ein moderates Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen, Verkehr). Im gesamten Geltungsbereich sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

### **Planungen**

Planziel ist die Ausweisung eines Dörflichen Wohngebietes i. S. d. § 5a Baunutzungsverordnung (BauNVO). Hierdurch wird eine bauliche Ergänzung vorbereitet und der östliche Ortsrand städtebaulich abgerundet.

Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl weist der Planbereich unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Reptilien und *Maculinea*-Arten auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

### **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

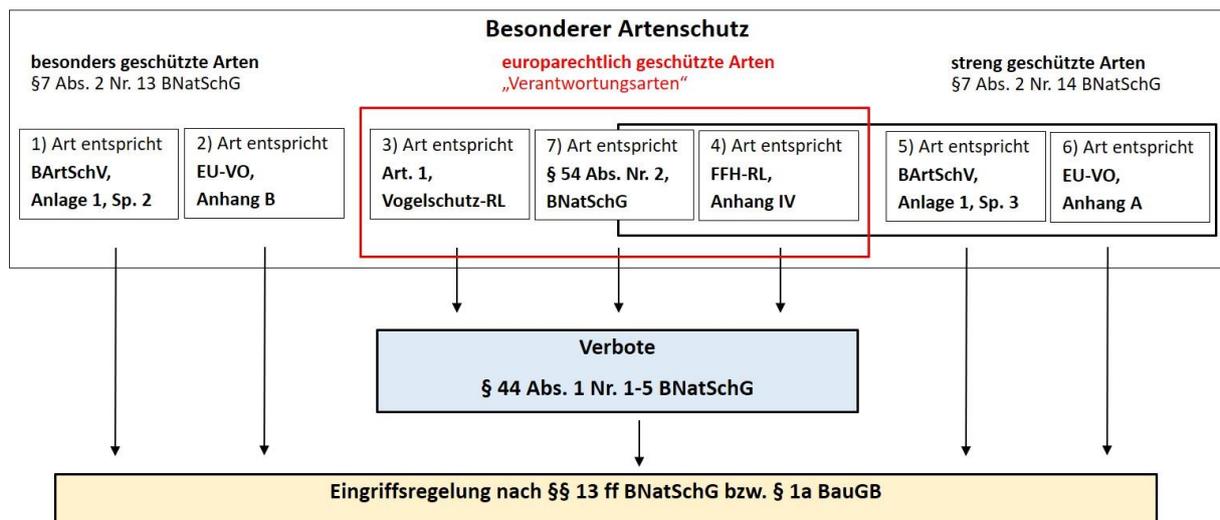
Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten

- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten (ohne europäische Vogelarten) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben teilweise freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange dieser national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Für Europäische Vogelarten (gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie, Art. 1) gilt dies jedoch nicht. Alle Vogelarten werden dementsprechend in die artenschutzrechtliche Prüfung eingeschlossen.

Zur Vereinfachung der Bewertung dieser Vogelarten wurde für Hessen eine zentrale Einstufung eingeführt, die deren Erhaltungszustände anhand eines Ampelschemas (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) einstuft. Vögel mit einem günstigem Erhaltungszustand (grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.



**Abb. 2:** Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (Gruppen 3 und 4) sowie der „Verantwortungsarten“ (Gruppe 7) zu den weiteren nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (Gruppen 1, 2, 5 und 6). „Verantwortungsarten“ erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG besonders zu prüfen. Abgeändert nach BMVBS (2008). Quelle: HMUKLV (2015) S. 10., verändert.

### Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

### **1.3 Methodik**

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUKLV 2015). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

#### **Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens**

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

#### **Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen**

Die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen oder als vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG ist zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit „grün“ (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

#### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses

Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

## 2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens

### 2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

#### 2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche und somit von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten.

**Tab. 1:** Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen der Ergänzungssatzung in dem Bereich „Friedhofsweg“, 1. Änderung; Gemeinde Freiensteinau, Ortsteil Ober-Moos.

| Maßnahme   | Wirkfaktor   | mögliche Auswirkung   |
|--|--|---|
| <b>baubedingt</b>  |  |   |
| Bauphase von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäuden</li> <li>• Verkehrsflächen</li> <li>• weitere Infrastruktur</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumverlust und -degeneration</li> <li>• Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten</li> <li>• Tötung oder Verletzen von Individuen</li> </ul>          |
| Baustellenbetrieb  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärmemissionen durch den Baubetrieb</li> <li>• Personenbewegungen</li> <li>• stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Störung der Tierwelt</li> </ul>  |
| <b>anlagebedingt</b>   |  |   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dörfliches Wohngebiet (MDW)</li> <li>• Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</li> <li>• Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</li> <li>• weitere Infrastruktur</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumverlust und -degeneration</li> <li>• Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten</li> <li>• Veränderung der Habitategnung</li> </ul>                 |
| <b>betriebsbedingt</b>   |  |   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dörfliches Wohngebiet (MDW)</li> <li>• Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</li> <li>• Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</li> <li>• weitere Infrastruktur</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärmemissionen durch Verkehr usw.</li> <li>• Personenbewegungen</li> <li>• Fahrzeugbewegungen</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumverlust und -degeneration</li> <li>• Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch Störungen</li> <li>• Veränderung der Habitategnung</li> </ul> |

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit eine moderate Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Umsetzung der Planungen verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit artenschutzrechtlich besonders zu prüfender Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

### **2.1.2 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen**

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden.

#### **Fledermäuse**

In Hessen kommen 19 Fledermausarten vor, die alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Im Untersuchungsbereich kommen keine Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Hierzu sind beispielsweise Bäume und Gebäude zu rechnen, die Spalten- oder Höhlenquartiere aufweisen könnten. Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise zwar meist unempfindlich gegenüber Störungen, jedoch reagieren sie oft sensibel auf den Verlust von wichtigen Jagdrevieren.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Fledermäuse stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

#### **Sonstige Säugetiere**

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die sonstigen Säugetiere stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

#### **Vögel**

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel

können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch sind Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen möglich. Daneben ist das Auftreten von störungsempfindlichen Arten möglich. Beeinträchtigungen sind daher nicht auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

**Die Vögel stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.**

**Reptilien**

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

**Die Reptilien stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.**

**Amphibien**

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

**Die Amphibien stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.**

**Käfer**

In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Hirschkäfer und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Käfer stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

### **Libellen**

In Hessen kommen fünf Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Grüne Flussjungfer/Keiljungfer, Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Östliche Moosjungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Libellen stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

### **Schmetterlinge**

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen von Arten der Gattung *Maculinea* (Ameisenbläulinge) möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

**Maculinea-Arten stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.**

### **Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen**

In Hessen kommen weitere artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen vor (z.B. Weichtiere, Fische, Krebse, Heuschrecken usw.).

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Artengruppen auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von

Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen werden nicht betroffen.

### 2.1.3 Vögel

Da alle wildlebenden Vogelarten besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird sowie kein Tötungs- oder Verletzungsverbot eintreten darf, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

#### 2.1.3.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell als flächendeckende Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von März bis Juni 2023 fünf Begehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten anhand singender Männchen erfasst wurden (Tab. 2). Als Reviere zählten nur die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde. Außerdem konnten einige direkte Brutnachweise durch fütternde Altvögel, Warnverhalten bzw. eben flügel gewordene Jungvögel festgestellt werden.

**Tab. 2:** Begehungen zur Erfassung der Avifauna.

| Begehungen  | Termin     | Info                                 |
|-------------|------------|--------------------------------------|
| 1. Begehung | 23.03.2023 | Reviervögel und Nahrungsgäste (tags) |
| 2. Begehung | 28.04.2023 | Reviervögel und Nahrungsgäste (tags) |
| 3. Begehung | 15.05.2023 | Reviervögel und Nahrungsgäste (tags) |
| 4. Begehung | 26.05.2023 | Reviervögel und Nahrungsgäste (tags) |
| 5. Begehung | 30.06.2023 | Reviervögel und Nahrungsgäste (tags) |

#### 2.1.3.2 Ergebnisse

##### a) Reviervögel

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum sowie im Umfeld 13 Arten mit 21 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 3, Abb. 3).

Es konnten keine streng geschützten Arten (BArtSchV) oder Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie festgestellt werden.

Der Erhaltungszustand von **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*) und **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der von **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*) und **Kuckuck** (*Cuculus canorus*) sogar als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet. Gefährdete Zugvogelarten nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die bis auf den Star (*Sturnus vulgaris*) zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Abbildung 3 stellt die am Standort vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an. Dies entspricht nicht immer dem Standort der Ruhe- und Fortpflanzungsstätte.

**Tab. 3:** Reviervögel der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach RYSLAVY et al. (2020), VSW (2014) und VSW & HGON (2016).

| Trivialname      | Art                               | Kürzel | Reviere | besondere     |        |            | Erhaltungszustand |        |
|------------------|-----------------------------------|--------|---------|---------------|--------|------------|-------------------|--------|
|                  |                                   |        |         | Verantwortung | Schutz | Rote Liste | Hessen            | Hessen |
| Amsel            | <i>Turdus merula</i>              | A      | 2       | -             | - §    | * *        | +                 |        |
| Blaumeise        | <i>Parus caeruleus</i>            | Bm     | 2       | -             | - §    | * *        | +                 |        |
| Bluthänfling     | <i>Carduelis cannabina</i>        | Hä     | 1       | !!            | - §    | 3 3        | -                 |        |
| Grauschnäpper    | <i>Muscicapa striata</i>          | Gs     | 1       | -             | - §    | V *        | +                 |        |
| Hausrotschwanz   | <i>Phoenicurus ochruros</i>       | Hr     | 3       | -             | - §    | * *        | +                 |        |
| Haussperling     | <i>Passer domesticus</i>          | H      | 3       | -             | - §    | * V        | o                 |        |
| Kohlmeise        | <i>Parus major</i>                | K      | 3       | -             | - §    | * *        | +                 |        |
| Kuckuck          | <i>Cuculus canorus</i>            | Ku     | 1       | -             | - §    | 3 3        | -                 |        |
| Star             | <i>Sturnus vulgaris</i>           | S      | 1       | -             | - §    | 3 *        | +                 |        |
| Stieglitz        | <i>Carduelis carduelis</i>        | Sti    | 1       | -             | - §    | * V        | o                 |        |
| Straßentaube***  | <i>Columba livia f. domestica</i> | Stt    | 1       | -             | - - -  | - -        | n.b.              |        |
| Wacholderdrossel | <i>Turdus pilaris</i>             | Wd     | 1       | !             | - §    | * *        | o                 |        |
| Zilpzalp         | <i>Phylloscopus collybita</i>     | Zi     | 1       | -             | - §    | * *        | +                 |        |

\*\*\* domestizierte Form

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

\* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

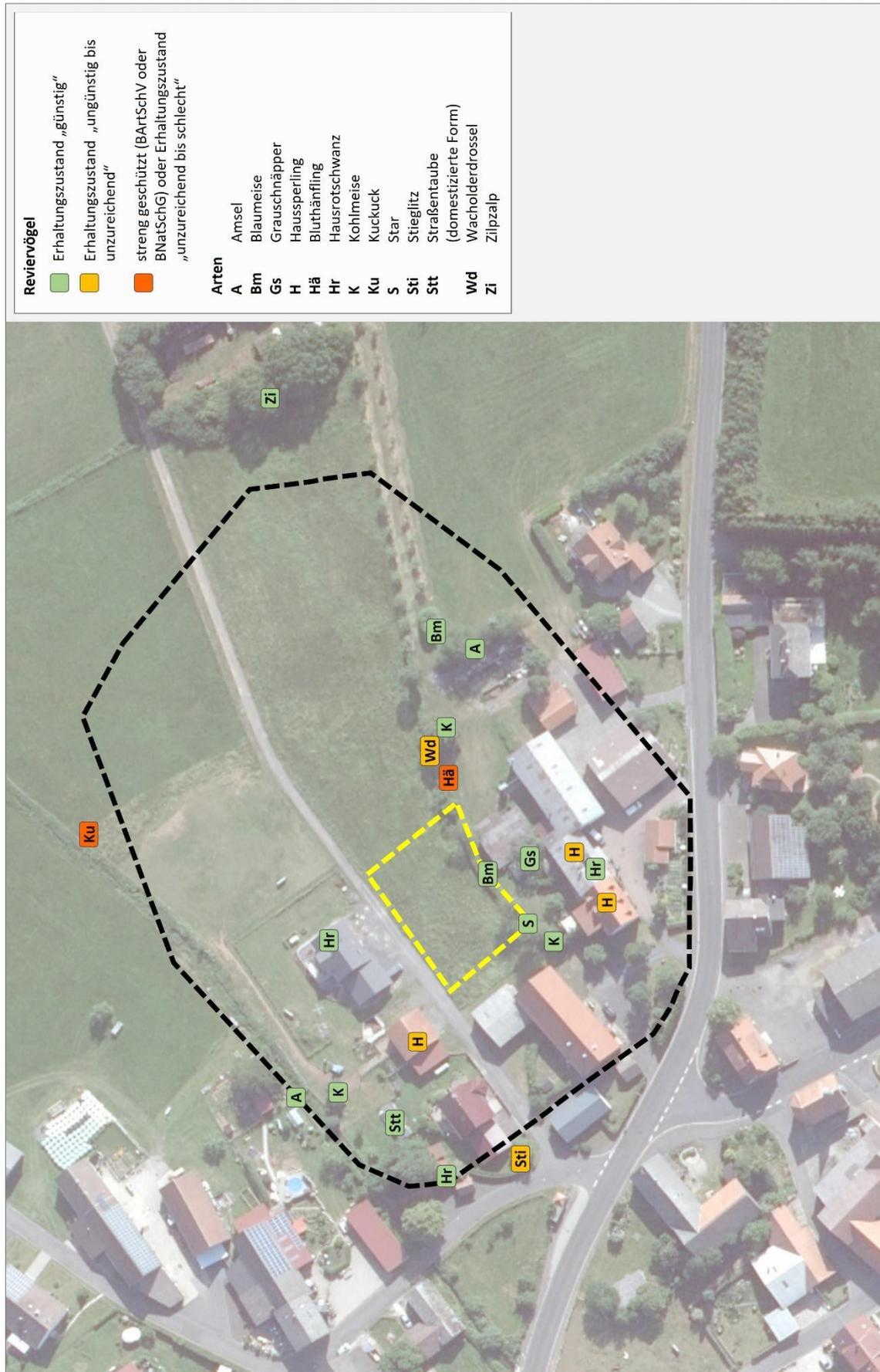
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

## b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 4, Abb. 4).

Hierbei konnten mit Rotmilan (*Milvus milvus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*) streng geschützte Arten (BArtSchV) festgestellt werden. Zudem stellen Rotmilan und Weißstorch Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

Der Erhaltungszustand von Girlitz (*Serinus serinus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mauersegler (*Apus apus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) bewertet. Arten mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: rot) wurden nicht festgestellt. Gefährdete Zugvogelarten nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen.



**Abb. 3:** Reviervogelarten im Geltungsbereich (gelb) und Untersuchungsraum (schwarz) 2023 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2023).

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

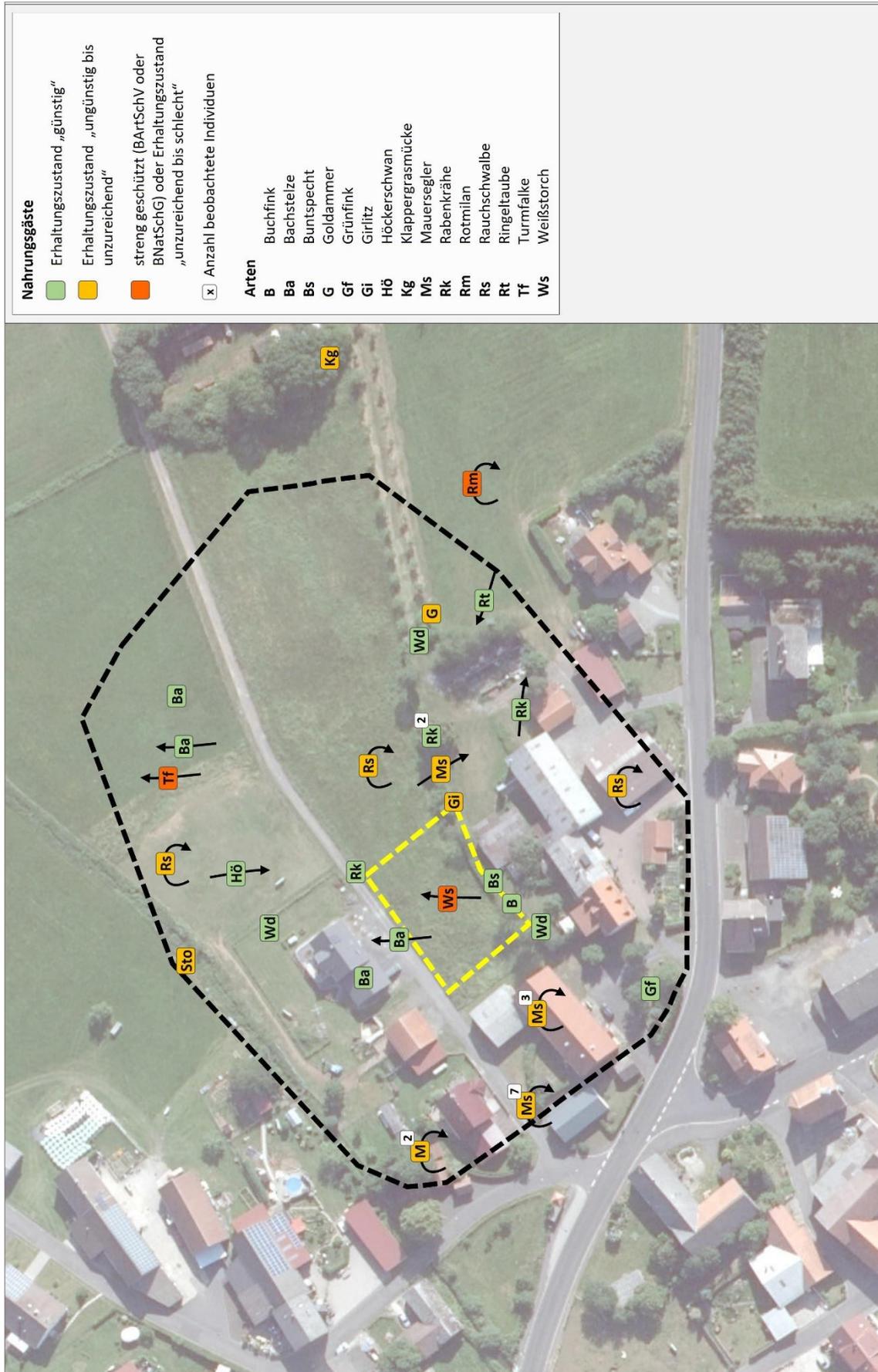
**Tab. 4:** Nahrungsgäste der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HÜPPOP et al. (2013), RYSLAVY et al. (2020), VSW (2014) und VSW & HGON (2016).

| Trivialname      | Art                        | Kürzel | besondere          |              |    | Rote Liste |        |          | Erhaltungszustand<br>Hessen |
|------------------|----------------------------|--------|--------------------|--------------|----|------------|--------|----------|-----------------------------|
|                  |                            |        | Verant-<br>wortung | Schutz<br>EU | D  | D          | Hessen | Zugvögel |                             |
| Bachstelze       | <i>Motacilla alba</i>      | Ba     | -                  | -            | §  | *          | *      | *        | +                           |
| Buchfink         | <i>Fringilla coelebs</i>   | B      | -                  | -            | §  | *          | *      | *        | +                           |
| Buntspecht       | <i>Dendrocopos major</i>   | Bs     | -                  | -            | §  | *          | *      | *        | +                           |
| Girlitz          | <i>Serinus serinus</i>     | Gi     | !                  | -            | §  | *          | *      | *        | o                           |
| Goldammer        | <i>Emberiza citrinella</i> | G      | -                  | -            | §  | *          | V      | *        | o                           |
| Grünfink         | <i>Carduelis chloris</i>   | Gf     | -                  | -            | §  | *          | *      | *        | +                           |
| Höckerschwan     | <i>Cygnus olor</i>         | Hö     | -                  | -            | §  | *          | *      | *        | +                           |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i>      | Kg     | -                  | -            | §  | *          | V      | *        | o                           |
| Mauersegler      | <i>Apus apus</i>           | Ms     | !                  | -            | §  | *          | *      | *        | o                           |
| Rabenkrähe       | <i>Corvus corone</i>       | Rk     | !                  | -            | §  | *          | *      | *        | +                           |
| Rauchschwalbe    | <i>Hirundo rustica</i>     | Rs     | -                  | -            | §  | V          | 3      | *        | o                           |
| Ringeltaube      | <i>Columba palumbus</i>    | Rt     | -                  | -            | §  | *          | *      | *        | +                           |
| Rotmilan         | <i>Milvus milvus</i>       | Rm     | !!! & !!           | I            | §§ | *          | V      | 3        | o                           |
| Turmfalke        | <i>Falco tinnunculus</i>   | Tf     | -                  | -            | §§ | *          | *      | *        | +                           |
| Weißstorch       | <i>Ciconia ciconia</i>     | Ws     | !!                 | I            | §§ | V          | V      | 3        | o                           |

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung  
 I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL  
 § = besonders geschützt §§ = streng geschützt  
 \* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten  
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen  
 + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

### 2.1.3.3 Faunistische Bewertung

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als eingekesselttes Offenland mit angrenzender Bebauung und Straßen mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Wertgebend sind die Vorkommen von Bluthänfling, Haussperling, Kuckuck, Stieglitz und Wacholderdrossel. Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei mit Rotmilan, Turmfalke und Weißstorch streng geschützte Vogelarten den Planungsraum und dessen Umfeld als Jagd- und Nahrungsraum nutzen.



**Abb. 4:** Nahrungsgäste im Geltungsbereich (gelb) und Untersuchungsraum (schwarz) 2023 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2023).

### Bluthänfling, Haussperling, Kuckuck, Stieglitz und Wacholderdrossel

Die Reviere von Bluthänfling, Haussperling, Kuckuck, Stieglitz und Wacholderdrossel befinden sich außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Diese werden durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Bebauung ebenfalls nicht zu erwarten.

### Allgemein häufige Arten

Generell können von den ungefährdeten Arten Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und geringfügige Verschlechterungen von Habitaten durch das Ausweichen in Alternativhabitats in der Umgebung ausgeglichen werden. Durch die aktuelle Planung sind jedoch keine Eingriffe in Gehölzbereiche vorgesehen. Ein Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie die direkte Gefahr von Individuenverlusten und eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen ist somit auszuschließen.

### Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Girlitz, Goldammer, Klappergrasmücke, Mauersegler, Rauchschwalbe, Rotmilan, Turmfalke und Weißstorch ein gelegentlich frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt mäßige Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

### Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reviervögel

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Der Schwerpunkt liegt auf **Bluthänfling, Haussperling, Kuckuck, Stieglitz** und **Wacholderdrossel**.

#### **2.1.4 Reptilien**

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchV bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

### 2.1.3.1 Methoden

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen von März bis August 2023 untersucht (Tab. 5). Ein Schwerpunkt der Begehungen liegt besonders in den Übergangsbereichen, die an Gehölze oder ähnliche Strukturen anschließen und die als Verstecke dienen könnten. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die wechselwarmen Tiere vegetationsarme Flächen zum Sonnenbaden. Die Begehungen erfolgten an mehreren Tagen zu verschiedenen Uhrzeiten bei jeweils gutem Wetter. Damit können aktivitätsbedingte Unterschiede der Tiere ausgeglichen werden.

Zur Erhöhung der Nachweiswahrscheinlichkeit wurden Reptilienquadrate (ca. 80 x 80 cm) aus Dachpappe eingesetzt (Abb. 5). Diese erwärmen sich besonders schnell und bieten den wechselwarmen Tieren besonders gute Bedingungen. Durch die steinähnliche Oberfläche werden diese zudem besonders gerne angenommen. Die Standorte, an denen die Reptilienquadrate platziert wurden, zeigt Abbildung 6.



**Abb. 5:** Reptilienquadrat als künstliches Habitatelement (Beispiel).

### 2.1.4.2 Ergebnisse und faunistische Bewertung

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum trotz intensiver Nachsuche keine Reptilien nachgewiesen werden. Aufgrund der fehlenden Nachweise von Reptilien werden diese in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

**Tab. 5:** Begehungen zur Erfassung der Reptilien.

| Begehungen  | Termin     | Info   |
|-------------|------------|--|
| 1. Begehung | 23.03.2023 | Absuchen des Plangebiets und Ausbringen von Reptilienquadraten |
| 2. Begehung | 15.05.2023 | Absuchen des Plangebiets und Kontrolle der Reptilienquadrate   |
| 3. Begehung | 26.05.2023 | Absuchen des Plangebiets und Kontrolle der Reptilienquadrate   |
| 4. Begehung | 30.06.2023 | Absuchen des Plangebiets und Kontrolle der Reptilienquadrate   |
| 5. Begehung | 04.08.2023 | Absuchen des Plangebiets und Einholen der Reptilienquadrate    |

### 2.1.5 *Maculinea*-Arten

Viele der heimischen Tagfalter sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind sehr viele Tagfalter auf nationaler (BArtSchV) sowie teils auf internationaler Ebene (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] der Europäischen Union) geschützt.

#### 2.1.5.1 Methode

Zur Bestandserfassung der *Maculinea*-Arten wurde der Untersuchungsraum zur Flugzeit begangen (Tab. 6). Die Aufnahme der Tiere erfolgte als Transektkartierung nach HESSEN MOBIL (2020). Im Rahmen der Schwerpunkterfassung von *Maculinea*-Arten wurde neben der Erfassung von ggf. aktiven Faltern auch überprüft, ob die Falter zur Eiablage kommen. Ergänzend zur Kontrolle auf das Vorkommen von *Maculinea*-Arten wurde das Untersuchungsgebiet auf das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs abgesehen. Die Begehung erfolgte zur Flugzeit der Falter bei gutem Wetter.

**Tab. 6:** Begehungen zur Erfassung von *Maculinea*-Arten.

| Begehungen  | Termin     | Info                     |
|-------------|------------|--------------------------|
| 1. Begehung | 21.07.2023 | Absuchen des Plangebiets |
| 2. Begehung | 31.07.2023 | Absuchen des Plangebiets |
| 3. Begehung | 04.08.2023 | Absuchen des Plangebiets |

#### 2.1.5.2 Ergebnisse und faunistische Bewertung

Im Rahmen der Erfassungen konnte im Untersuchungsraum der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) nachgewiesen werden (Abb. 7). Dieser trat zur Flugzeit der *Maculinea*-Arten blühend auf. Trotz intensiver Nachsuche wurden jedoch keine *Maculinea*-Arten (*M. nausithous*, *M. teleius*) festgestellt. Aufgrund der fehlenden Nachweise von *Maculinea*-Arten werden diese in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.



**Abb. 6:** Reptilienquadrate im Untersuchungsraum 2023 (Bildquelle: Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2023).



**Abb. 7:** Großer Wiesenknopf im Untersuchungsraum 2023 (Bildquelle: Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 09/2023).

## 2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

### a) Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen Reviervogelarten wurden **Bluthänfling, Haussperling, Kuckuck, Stieglitz** und **Wacholderdrossel** detailliert betrachtet. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden bis ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustands (Vogelampel: gelb, rot) als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (inkl. Prüfbögen) durchgeführt.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet (Kap. 2.2.1).

Für Nahrungsgäste, die nach BArtSchV „streng geschützt“ sind oder deren Erhaltungszustand als unzureichend bis ungünstig (Vogelampel: gelb) eingestuft werden oder die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt werden, sind Sachverhalte oft nicht eindeutig zuzuordnen, da das „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL nur dann eintritt, wenn diese Störung an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (Kap. 2.2.2). Sollten sich im Zusammenhang Hinweise ergeben, dass Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Erhebliche Störung) oder Nr. 3 (Mittelbare Berührung, vgl. TRAUTNER 2020, S. 61) eintreten könnten, werden die betroffenen Vogelarten in die Art-für-Art Prüfung aufgenommen.

### b) Reptilien

Aufgrund der fehlenden Nachweise von Reptilien werden diese in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

### c) *Maculinea*-Arten

Aufgrund der fehlenden Nachweise von *Maculinea*-Arten werden diese in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

#### 2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) wird aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG).

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten (vgl. Tab. 7) nach der Prüfung ausgeschlossen werden.

### Allgemeine Hinweise

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sind gemäß § 37 Abs. 3 HeNatG großflächige Glasfassaden zu vermeiden. Dort wo sie unvermeidbar sind, ist die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) so zu reduzieren, dass ein Vogelschlag vermieden wird. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Viele der gefundenen Vogelarten gelten als verhältnismäßig stresstolerant. Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

**Tab. 7:** Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün).

| Trivialname         | Art                         | Status | § 44 Abs.1 (1)<br>BNatSchG       |   | § 44 Abs. 1 (3)<br>BNatSchG                         |  | Erläuterung<br>zur<br>Betroffenheit | Vermeidungs-<br>bzw. Ausgleichs-<br>Maßnahmen |
|---------------------|-----------------------------|--------|----------------------------------|---|---|--|-------------------------------------|---|
|                     |                             |        | „Fangen,<br>Töten,<br>Verletzen“ | § 44 Abs.1<br>(2) BNatSchG<br>„Erhebliche<br>Störung“ | „Zerst. v. Fort-<br>pflanzungs- und<br>Ruhestätten“ |  |                                     |   |
| Amsel               | <i>Turdus merula</i>        | R      | nein                             | nein  | nein  |  | außerhalb des Geltungsbereichs      |   |
| Bachstelze          | <i>Motacilla alba</i>       | N      | nein                             | nein  | nein  |  | keine Betroffenheit                 |   |
| Blaumeise           | <i>Parus caeruleus</i>      | R      | nein                             | nein  | nein  |  | außerhalb des Eingriffsbereichs     |   |
| Buchfink            | <i>Fringilla coelebs</i>    | N      | nein                             | nein  | nein  |  | keine Betroffenheit                 |   |
| Buntspecht          | <i>Dendrocopos major</i>    | N      | nein                             | nein  | nein  |  | keine Betroffenheit                 |   |
| Grau-<br>schnäpper  | <i>Muscicapa striata</i>    | R      | nein                             | nein  | nein  |  | außerhalb des Geltungsbereichs      |   |
| Grünfink            | <i>Carduelis chloris</i>    | N      | nein                             | nein  | nein  |  | keine Betroffenheit                 |   |
| Hausrot-<br>schwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | R      | nein                             | nein  | nein  |  | außerhalb des Geltungsbereichs      |   |
| Höcker-<br>schwan   | <i>Cygnus olor</i>          | N      | nein                             | nein  | nein  |  | keine Betroffenheit                 |   |

Status: N = Nahrungsgast R = Reviervogel

**Tab. 7 [Fortsetzung]:** Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün).

| Trivialname                              | Art                               | Status | § 44 Abs.1 (1)                      | § 44 Abs.1                        | § 44 Abs. 1 (3)                                      | Erläuterung zur Betroffenheit   | Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- Maßnahmen |
|--|-----------------------------------|--------|-------------------------------------|-----------------------------------|--|---------------------------------|---|
|  |                                   |        | BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“ | (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“ | BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ |                                 |   |
| Kohlmeise                                | <i>Parus major</i>                | R      | nein                                | nein                              | nein   | außerhalb des Geltungsbereichs  |   |
| Rabenkrähe                               | <i>Corvus corone</i>              | N      | nein                                | nein                              | nein   | keine Betroffenheit             |   |
| Ringeltaube                              | <i>Columba palumbus</i>           | N      | nein                                | nein                              | nein   | keine Betroffenheit             |   |
| Star                                     | <i>Sturnus vulgaris</i>           | R      | nein                                | nein                              | nein   | außerhalb des Eingriffsbereichs |   |
| Straßentaube***                          | <i>Columba livia f. domestica</i> | R      | nein                                | nein                              | nein   | außerhalb des Geltungsbereichs  |   |
| Zilpzalp                                 | <i>Phylloscopus collybita</i>     | R      | nein                                | nein                              | nein   | außerhalb des Geltungsbereichs  |   |
| *** domestizierte Form                   |                                   |        |                                     |                                   |  |                                 |   |
| Status: N = Nahrungsgast R = Reviervogel |                                   |        |                                     |                                   |  |                                 |   |

### 2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) und streng geschützten Arten (BArtSchV) in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 8).

Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten. Durch die Nutzung des Planbereichs wird ein Teilaspekt des Nahrungshabitats der vorkommenden Vogelarten berührt. Nachhaltige Beeinträchtigungen für die Arten können aber aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1.3.3). Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind für die nachgewiesenen Nahrungsgäste nicht zu erwarten.

**Tab. 8:** Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) und streng geschützten Arten (BArtSchV).

| Trivialname   | Art                        | EU-VSRL | Schutz D | § 44 Abs.1 (1) BNatSchG    | § 44 Abs.1 (2) BNatSchG | § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG                    | Erläuterung zur Betroffenheit    | Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- Maßnahmen |
|---|----------------------------|---------|----------|----------------------------|-------------------------|---|----------------------------------|---|
|   |                            |         |          | „Fangen, Töten, Verletzen“ | „Erhebliche Störung“    | „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ |                                  |   |
| Girlitz   | <i>Serinus serinus</i>     | -       | §        | nein                       | nein                    | nein  | lose Habitatbindung; unerheblich | -                                       |
| Goldammer   | <i>Emberiza citrinella</i> | -       | §        | nein                       | nein                    | nein  | lose Habitatbindung; unerheblich | -                                       |
| I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL<br>§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt |                            |         |          |                            |                         |   |                                  |   |

**Tab. 8 [Fortsetzung]:** Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) und streng geschützten Arten (BArtSchV).

| Trivialname      | Art                      | EU-VSRL | Schutz D | § 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“ | § 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“ | § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ | Erläuterung zur Betroffenheit       | Vermeidungs- bzw. Ausgleichs-Maßnahmen |
|------------------|--------------------------|---------|----------|--|--|--|-------------------------------------|--|
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i>    | -       | §        | nein   | nein   | nein   | lose Habitatbindung; unerheblich    | -                                      |
| Mauersegler      | <i>Apus apus</i>         | -       | §        | nein   | nein   | nein   | synanthroper Luftjäger; unerheblich | -                                      |
| Rauchschwalbe    | <i>Hirundo rustica</i>   | -       | §        | nein   | nein   | nein   | synanthroper Luftjäger; unerheblich | -                                      |
| Rotmilan         | <i>Milvus milvus</i>     | I       | §§       | nein   | nein   | nein   | lose Habitatbindung; unerheblich    | -                                      |
| Turmfalke        | <i>Falco tinnunculus</i> | -       | §§       | nein   | nein   | nein   | lose Habitatbindung; unerheblich    | -                                      |
| Weißstorch       | <i>Ciconia ciconia</i>   | I       | §§       | nein   | nein   | nein   | lose Habitatbindung; unerheblich    | -                                      |

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL  
§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

### 2.2.3 Art-für-Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 9).

Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

**Tab. 9:** Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot).

| Trivialname      | Art                        | Fortpflanzungs- oder Ruhestätte             | § 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“ | § 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“ | § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ | Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? |
|------------------|----------------------------|---|--|--|--|---|
| Bluthänfling     | <i>Carduelis cannabina</i> | Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs   | nein   | nein   | nein   | nein  |
| Hausperling      | <i>Passer domesticus</i>   | Drei Reviere außerhalb des Geltungsbereichs | nein   | nein   | nein   | nein  |
| Kuckuck          | <i>Cuculus canorus</i>     | Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs   | nein   | nein   | nein   | nein  |
| Stieglitz        | <i>Carduelis carduelis</i> | Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs   | nein   | nein   | nein   | nein  |
| Wacholderdrossel | <i>Turdus pilaris</i>      | Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs   | nein   | nein   | nein   | nein  |

### Vögel

#### Bluthänfling, Hausperling, Kuckuck, Stieglitz und Wacholderdrossel

Die Reviere von Bluthänfling, Hausperling, Kuckuck, Stieglitz und Wacholderdrossel befinden sich außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Diese werden durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Bluthänfling, Hausperling, Kuckuck, Stieglitz und Wacholderdrossel ausgeschlossen werden.

**Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.**

**Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.**

### **2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren**

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

### **2.4 Fazit**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freiensteinau hat am 28.07.2022 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Friedhofsweg“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB im Ortsteil Ober-Moos gefasst. Der Bericht bezieht sich auf den Entwurf zur Ergänzungssatzung mit Stand vom 13.06.2023. Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten. Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Planziel ist die Ausweisung eines Dörflichen Wohngebietes i. S. d. § 5a Baunutzungsverordnung (BauNVO). Hierdurch wird eine bauliche Ergänzung vorbereitet und der östliche Ortsrand städtebaulich abgerundet. Als Resultat der Vorauswahl weist der Planbereich unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Reptilien und *Maculinea*-Arten auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Vogelarten **Bluthänfling, Haussperling, Kuckuck, Stieglitz und Wacholderdrossel**.

Reptilien und *Maculinea*-Arten wurden nicht nachgewiesen.

#### **Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten ohne Konfliktpotential**

##### **Bluthänfling, Haussperling, Kuckuck, Stieglitz und Wacholderdrossel**

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Bluthänfling, Haussperling, Kuckuck, Stieglitz und Wacholderdrossel ausgeschlossen werden.

#### **Allgemeine Maßnahmen für Vögel mit günstigem Erhaltungszustand und Allgemeine Störungen**

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten nach der Prüfung ausgeschlossen werden.

### Allgemeine Hinweise

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sind gemäß § 37 Abs. 3 HeNatG großflächige Glasfassaden zu vermeiden. Dort wo sie unvermeidbar sind, ist die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) so zu reduzieren, dass ein Vogelschlag vermieden wird. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Viele der gefundenen Vogelarten gelten als verhältnismäßig stresstolerant. Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

### Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Girlitz, Goldammer, Klappergrasmücke, Mauersegler, Rauchschwalbe, Rotmilan, Turmfalke und Weißstorch ein gelegentlich frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt mäßige Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

**Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.**

**Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.**

### **Allgemeine Hinweise**

#### **Beleuchtungsmanagement**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fauna sollten für die funktionale Außenbeleuchtung folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Eine direkte Beleuchtung von Gebäuden, Bäumen und Gehölzen ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen (“down-lights“).
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).

### 3 Literatur

- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.
- BNATSCHG (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I | S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz. Stand: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 BGBl I | S. 3908.
- HENATG (2023): Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 25.05.2023; Nr. 18 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 7. Juni 2023.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015).
- HÜPPOP, O., BAUER, H.G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31 Dezember 2012. In Berichte zum Vogelschutz 49/50, S. 23-83.
- JIN, H, JIN. S., CHEN, L., CEN, S., YUAN, K. (2015): Research on the lighting performance of LED streetlights with different color temperatures. IEEE Photonics Journal 7 (6): 1-9. DOI: <https://doi.org/10.1109/JPHOT.2015.2497578>.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Stand 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57.
- SCHROER, S. WEIß, N., GRUBISIC, M., MANFRIN, A., VAN GRUNSEN, R. STORMS, M., BERGER, A., VOIGT, C., KLENKE, R., HÖLKER, F. (2019): Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 168, BfN, Bonn Bad Godesberg. 200 S.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 2. Fassung (März 2014).
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (VSW) & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (2016): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden (Hrsg.) (HMUKLV).
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.

## 4 Anhang (Prüfbögen)

| Allgemeine Angaben zur Art   |   |             |                                     |                                     |                          |                                     |
|--|---|-------------|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art   |   |             |                                     |                                     |                          |                                     |
| Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )  |   |             |                                     |                                     |                          |                                     |
| 2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)  |   |             | 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) |                                     |                          |                                     |
| <input type="checkbox"/>   | FFH-RL- Anh. IV - Art   |             | unbekannt                           | günstig                             | ungünstig-unzureichend   | ungünstig-schlecht                  |
| <input checked="" type="checkbox"/>  | Europäische Vogelart  |             |                                     |                                     |                          |                                     |
| ..3..  | RL Deutschland  |             | EU:                                 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| ..3..  | RL Hessen   |             | Deutschland:                        | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| ...-   | ggf. RL regional  |             | Hessen:                             | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art   |   |             |                                     |                                     |                          |                                     |
| 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen   |   |             |                                     |                                     |                          |                                     |
| <b>Allgemeines</b>   |   |             |                                     |                                     |                          |                                     |
| Familie der Finken (Fringillidae). Wenig territorial. Außerhalb der Brutzeit in dichten Schwärmen, die im Winter mit Stieglitz, Girlitz, Grünling und anderen samenfressenden Arten vermischt sein können.                                       |   |             |                                     |                                     |                          |                                     |
| <b>Lebensraum</b>  |   |             |                                     |                                     |                          |                                     |
| Bevorzugt Busch- und Heckenlandschaften im Tiefland. auch am Waldrand, in Wacholderheiden, Baumschulen, Weinbergen, Parks, Friedhöfen und in großen Gärten. Außerhalb der Brutzeit ist er zudem auf Ruderalflächen, Stoppeläckern und ähnlichem. |   |             |                                     |                                     |                          |                                     |
| <b>Wanderverhalten</b>   |   |             |                                     |                                     |                          |                                     |
| Typ  | Teilzieher, Kurzstreckenzieher  |             |                                     |                                     |                          |                                     |
| Überwinterungsgebiet   | Südwesteuropa   |             |                                     |                                     |                          |                                     |
| Abzug  | ab Ende Juni  |             |                                     |                                     |                          |                                     |
| Ankunft  | ab Ende Februar, meist März bis April   |             |                                     |                                     |                          |                                     |
| Info   | Ursprünglich Teilzieher in Mitteleuropa, heute bis auf die nordöstlichen Verbreitungsgebiete Standvogel                         |             |                                     |                                     |                          |                                     |
| <b>Nahrung</b>   |   |             |                                     |                                     |                          |                                     |
| Sämereien von Wildkräutern und Baumsamen.  |   |             |                                     |                                     |                          |                                     |
| <b>Fortpflanzung</b>   |   |             |                                     |                                     |                          |                                     |
| Typ  | Freibrüter  |             |                                     |                                     |                          |                                     |
| Balz   | ab April  | Brutzeit    | April bis August                    |                                     |                          |                                     |
| Brutdauer  | 12-13 Tage  | Bruten/Jahr | meist 2                             |                                     |                          |                                     |
| Info   | Einzelbrüter, häufig auch lockere Kolonien; saisonale Monogamie. Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen |             |                                     |                                     |                          |                                     |
| 4.2 Verbreitung  |   |             |                                     |                                     |                          |                                     |
| <b>Europa:</b> Fast ganz Europa außer Mittel- und Nordskandinavien sowie Island.. IUCN: Least Concern.   |   |             |                                     |                                     |                          |                                     |
| <b>Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas:</b> 5 – 13 Mio. Brutpaare (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004).   |   |             |                                     |                                     |                          |                                     |
| <b>Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands:</b> keine Daten verfügbar   |   |             |                                     |                                     |                          |                                     |
| <b>Angaben zur Art im Gebiet (Hessen):</b> Brutpaarbestand 10.000-20.000   |   |             |                                     |                                     |                          |                                     |
| Zukunftsaussichten: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht  |   |             |                                     |                                     |                          |                                     |

| Vorhabenbezogene Angaben  |  |
|---|--|
| <b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen  | <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen              |
| Es konnte das Vorkommen des Bluthänflings mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).  |  |
| <b>6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>   |  |
| <b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>   |  |
| <b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b>   |  |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.  |  |
| <b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>  |  |
|   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| -   |  |
| <b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</b>   |  |
|   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| -   |  |
| <b>d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b>  |  |
|   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| -   |  |
| <b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b>   |  |
|   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>  |  |
| <b>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b>  |  |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese liegt jedoch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich. |  |
| Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.   |  |
| <b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>  |  |
|   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| -   |  |
| <b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)</b>   |  |
|   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| -   |  |
| <b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>  |  |
|   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>  |  |
| <b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>   |  |
|   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.   |  |
| Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.  |  |

|   |   |  |
|---|---|--|
| b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>  | <input type="checkbox"/> ja   | <input type="checkbox"/> nein            |
| -   |   |  |
| c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>   | <input type="checkbox"/> ja   | <input type="checkbox"/> nein            |
| -   |   |  |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.   | <input type="checkbox"/> ja   | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>  |   |  |
| Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?<br>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) | <input type="checkbox"/> ja   | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen   |   |  |
| Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!   |   |  |
| <b>7. Zusammenfassung</b>   |   |  |
| <b>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>                              |   |  |
| <input type="checkbox"/>  | Vermeidungsmaßnahmen  |  |
| <input type="checkbox"/>  | CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang   |  |
| <input type="checkbox"/>  | FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus  |  |
| <input type="checkbox"/>  | Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt   |  |
| <b><u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u></b>  |   |  |
| <input checked="" type="checkbox"/>   | tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist |  |
| <input type="checkbox"/>  | <u>liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL  |  |
| <input type="checkbox"/>  | sind die <u>Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>  |  |

| Allgemeine Angaben zur Art  |  |  |  |                          |                                     |                          |
|---|--|--|--|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>   |  |  |  |                          |                                     |                          |
| Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )   |  |  |  |                          |                                     |                          |
| <b>2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)</b>  |  | <b>3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)</b> |  |                          |                                     |                          |
| <input type="checkbox"/>  | FFH-RL- Anh. IV - Art  |  | unbekannt  | günstig                  | ungünstig-<br>unzureichend          | ungünstig-<br>schlecht   |
| <input checked="" type="checkbox"/>   | Europäische Vogelart   |  |  |                          |                                     |                          |
| ..*..   | RL Deutschland   | EU:  | <input checked="" type="checkbox"/>                  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> |
| ..V..   | RL Hessen  | Deutschland:                               | <input checked="" type="checkbox"/>                  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> |
| ..-..   | ggf. RL regional   | Hessen:                                    | <input type="checkbox"/>                             | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>   |  |  |  |                          |                                     |                          |
| <b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>   |  |  |  |                          |                                     |                          |
| <b>Allgemeines</b>  |  |  |  |                          |                                     |                          |
| Familie der Sperlinge (Passeridae). Typischer Kulturfolger und in seinem Vorkommen stark an den Menschen gebunden. Sehr gesellig. Ab Herbst in gemischten Trupps mit Feldsperling und teilweise anderen Arten. Nach deutlichen Bestandsrückgängen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Vorwarnliste bedrohter Arten. |  |  |  |                          |                                     |                          |
| <b>Lebensraum</b>   |  |  |  |                          |                                     |                          |
| Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen. Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Büschen und Bäumen; auch an oder in Gebäuden.  |  |  |  |                          |                                     |                          |
| <b>Wanderverhalten</b>  |  |  |  |                          |                                     |                          |
| Typ   | Standvogel   |  |  |                          |                                     |                          |
| Überwinterungsgebiet  | -  |  |  |                          |                                     |                          |
| Abzug   | -  |  |  |                          |                                     |                          |
| Ankunft   | -  |  |  |                          |                                     |                          |
| Info  | Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits ab Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz   |  |  |                          |                                     |                          |
| <b>Nahrung</b>  |  |  |  |                          |                                     |                          |
| Sämereien von kultivierten Getreidearten, Wildgräsern und -kräutern. Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten und andere Wirbellose. Vor allem in der Stadt auch Nahrungsreste des Menschen.   |  |  |  |                          |                                     |                          |
| <b>Fortpflanzung</b>  |  |  |  |                          |                                     |                          |
| Typ   | Höhlen-/Nischenbrüter  |  |  |                          |                                     |                          |
| Balz  | ab Dezember  | Brutzeit                                   | März bis August, Früh- und Winterbruten nachgewiesen |                          |                                     |                          |
| Brutdauer   | 11-12 Tage   | Bruten/Jahr                                | 2-4, meistens 3                                      |                          |                                     |                          |
| Info  | Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen. |  |  |                          |                                     |                          |
| <b>4.2 Verbreitung</b>  |  |  |  |                          |                                     |                          |
| <b>Europa:</b> ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern.   |  |  |  |                          |                                     |                          |
| <b>Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas:</b> keine Daten verfügbar   |  |  |  |                          |                                     |                          |
| <b>Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands:</b> keine Daten verfügbar  |  |  |  |                          |                                     |                          |
| <b>Angaben zur Art im Gebiet (Hessen):</b> Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen.  |  |  |  |                          |                                     |                          |
| Zukunftsaussichten: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht   |  |  |  |                          |                                     |                          |

| <b>Vorhabenbezogene Angaben</b>  |   |
|--|---|
| <b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>   |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen   | <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen |
| Es konnte das Vorkommen des Haussperlings mit drei Revieren außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).  |   |
| <b>6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>  |   |
| <b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>  |   |
| <b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b>  |   |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>   |   |
| Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.   |   |
| <b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>  |   |
| -  |   |
| <b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>   |   |
| -  |   |
| <b>d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>  |   |
| -  |   |
| <b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>  |   |
| <b>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>   |   |
| <b>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b>   |   |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>   |   |
| Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Diese liegen außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich. |   |
| Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.  |   |
| <b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>  |   |
| -  |   |
| <b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</span>   |   |
| -  |   |
| <b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>   |   |
| <b>6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>   |   |
| <b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>  |   |
| Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.  |   |
| Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.   |   |

|  |                             |  |
|--|-----------------------------|--|
| <b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein            |
| -  |                             |  |
| <b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein            |
| -  |                             |  |
| <b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>   |                             |  |
| <b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?</b><br>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen</b>   |                             |  |
| <b>Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!</b>   |                             |  |
| <b>7. Zusammenfassung</b>  |                             |  |
| <b>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>   |                             |  |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen<br><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang<br><input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus<br><input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt |                             |  |
| <b><u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u></b>   |                             |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist  |                             |  |
| <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL  |                             |  |
| <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>  |                             |  |

| Allgemeine Angaben zur Art   |  |                                     |                                     |                          |                          |                                     |
|--|--|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-------------------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art   |  |                                     |                                     |                          |                          |                                     |
| Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )   |  |                                     |                                     |                          |                          |                                     |
| 2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)  |  | 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) |                                     |                          |                          |                                     |
| <input type="checkbox"/>   | FFH-RL- Anh. IV - Art  |                                     | unbekannt                           | <b>günstig</b>           | ungünstig-unzureichend   | ungünstig-schlecht                  |
| <input checked="" type="checkbox"/>  | Europäische Vogelart   |                                     |                                     |                          |                          |                                     |
| ..3..  | RL Deutschland   | EU:                                 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| ..3..  | RL Hessen  | Deutschland:                        | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| ..-..  | ggf. RL regional   | Hessen:                             | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art   |  |                                     |                                     |                          |                          |                                     |
| 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen   |  |                                     |                                     |                          |                          |                                     |
| <b>Allgemeines</b>   |  |                                     |                                     |                          |                          |                                     |
| Familie der Kuckucke (Cuculidae).  |  |                                     |                                     |                          |                          |                                     |
| <b>Lebensraum</b>  |  |                                     |                                     |                          |                          |                                     |
| Verschiedene Lebensraumtypen von halboffenen Waldlandschaften über halboffene Hoch- und Niedermoore bis zu offenen Küstenlandschaften, zur Eiablage bevorzugt in offenen Teilflächen (Röhrichte, Moorheiden u.a.) mit geeigneten Sitzwarten; fehlt in der Kulturlandschaft nur in ausgeräumten Agrarlandschaften; im Siedlungsbereich dörfliche Siedlungen, selten in Gartenstädten, Städte nur randlich im Bereich von Industrie- oder Agrarbrachen, in geringer Dichte auch in Parks |  |                                     |                                     |                          |                          |                                     |
| <b>Wanderverhalten</b>   |  |                                     |                                     |                          |                          |                                     |
| Typ  | Langstreckenzieher   |                                     |                                     |                          |                          |                                     |
| Überwinterungsgebiet   | Afrika   |                                     |                                     |                          |                          |                                     |
| Abzug  | Aus Brutgebiet ab Anfang August  |                                     |                                     |                          |                          |                                     |
| Ankunft  | Im Brutgebiet Mitte April bis Anfang Mai   |                                     |                                     |                          |                          |                                     |
| Info   |  |                                     |                                     |                          |                          |                                     |
| <b>Nahrung</b>   |  |                                     |                                     |                          |                          |                                     |
| Fast ausschließlich Insekten   |  |                                     |                                     |                          |                          |                                     |
| <b>Fortpflanzung</b>   |  |                                     |                                     |                          |                          |                                     |
| Typ  | Brutschmarotzer; Eier werden auf Nester anderer Arten verteilt, Hauptwirtsvogelarten sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper, Rotkehlchen, darüber hinaus 28 verschiedene Wirte nachgewiesen |                                     |                                     |                          |                          |                                     |
| Balz   | Ab Mitte April/Anfang Mai  | Brutzeit                            | Legeperiode 7,5 - 9 Wochen          |                          |                          |                                     |
| Brutdauer  | 11-13 Tage   | Bruten/Jahr                         | 4 – 22 Eier                         |                          |                          |                                     |
| Info   | Promiskuität. Parasitierungserfolg von Wirt zu Wirt verschieden. Eiablage v.a. Anfang Mai bis Mitte Juli. Pro Jahr werden nur 2-3 Junge von Wirtsvogel aufgezogen  |                                     |                                     |                          |                          |                                     |
| 4.2 Verbreitung  |  |                                     |                                     |                          |                          |                                     |
| <b>Europa:</b> Ganz Europa mit Ausnahme von Island, dem äußersten Norden Skandinaviens und dem nordöstlichsten Teil des Baltikums. IUCN: Least Concern.  |  |                                     |                                     |                          |                          |                                     |
| <b>Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas:</b> Keine Daten verfügbar  |  |                                     |                                     |                          |                          |                                     |
| <b>Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands:</b> Keine Daten verfügbar   |  |                                     |                                     |                          |                          |                                     |
| <b>Angaben zur Art im Gebiet (Hessen):</b> Brutpaarbestand 2.000 – 3.000. Nur noch in Niederungsgebieten Hessens mit guten Beständen.  |  |                                     |                                     |                          |                          |                                     |
| Zukunftsaussichten: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht  |  |                                     |                                     |                          |                          |                                     |

| Vorhabenbezogene Angaben  |  |
|---|--|
| <b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen  | <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen              |
| Es konnte das Vorkommen des Kuckucks mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).   |  |
| <b>6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>   |  |
| <b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>   |  |
| <b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b>   |  |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.  |  |
| <b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>  |  |
| -   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| <b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</b>   |  |
| -   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| <b>d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b>  |  |
| -   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| <b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b>   |  |
|   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>  |  |
| <b>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b>  |  |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese liegt jedoch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich. |  |
| Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.   |  |
| <b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>  |  |
| -   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| <b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)</b>   |  |
| -   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| <b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>  |  |
|   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>  |  |
| <b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>   |  |
|   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.   |  |
| Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.  |  |

|   |   |  |
|---|---|--|
| b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>  | <input type="checkbox"/> ja   | <input type="checkbox"/> nein            |
| -   |   |  |
| c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>   | <input type="checkbox"/> ja   | <input type="checkbox"/> nein            |
| -   |   |  |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.   | <input type="checkbox"/> ja   | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>  |   |  |
| Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?<br>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) | <input type="checkbox"/> ja   | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen   |   |  |
| Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!   |   |  |
| <b>7. Zusammenfassung</b>   |   |  |
| <b><u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u></b>                       |   |  |
| <input type="checkbox"/>  | Vermeidungsmaßnahmen  |  |
| <input type="checkbox"/>  | CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang   |  |
| <input type="checkbox"/>  | FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus  |  |
| <input type="checkbox"/>  | Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt   |  |
| <b><u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u></b>  |   |  |
| <input checked="" type="checkbox"/>   | tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist |  |
| <input type="checkbox"/>  | <u>liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL  |  |
| <input type="checkbox"/>  | sind die <u>Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>  |  |

| Allgemeine Angaben zur Art   |  |  |                                     |                          |                                     |                           |
|--|--|--|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|---------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>  |  |  |                                     |                          |                                     |                           |
| Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )   |  |  |                                     |                          |                                     |                           |
| <b>2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)</b>   |  | <b>3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)</b> |                                     |                          |                                     |                           |
| <input type="checkbox"/>   | FFH-RL- Anh. IV - Art  |  | unbekannt                           | <b>günstig</b>           | <b>ungünstig-unzureichend</b>       | <b>ungünstig-schlecht</b> |
| <input checked="" type="checkbox"/>  | Europäische Vogelart   |  |                                     |                          |                                     |                           |
| ... ..   | RL Deutschland   | <b>EU:</b>                                 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>  |
| ..V..  | RL Hessen  | <b>Deutschland:</b>                        | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/>  |
| ... ..   | ggf. RL regional   | <b>Hessen:</b>                             | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>  |  |  |                                     |                          |                                     |                           |
| <b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>  |  |  |                                     |                          |                                     |                           |
| <b>Allgemeines</b>   |  |  |                                     |                          |                                     |                           |
| Familie der Finken (Fringillidae). In Deutschland eher selten, wird aber von Norden nach Süden zu immer häufiger. Wenig territorial. Außerhalb der Brutzeit in kleinen Gruppen, aber auch in Schlafgemeinschaften mit bis zu 40 Exemplaren, die im Winter mit Schwärmen von Bluthänfling, Girlitz und Grünling vermischt sein können.        |  |  |                                     |                          |                                     |                           |
| <b>Lebensraum</b>  |  |  |                                     |                          |                                     |                           |
| Halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen; besonders häufig im Bereich von Siedlungen an Ortsrändern, aber auch in Kleingärten oder Parks. Feld- und Ufergehölze, Obstbaumgärten, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, Hochstaudenflure, Brachen und Ruderalstandorte. |  |  |                                     |                          |                                     |                           |
| <b>Wanderverhalten</b>   |  |  |                                     |                          |                                     |                           |
| Typ  | Teilzieher, Kurzstreckenzieher   |  |                                     |                          |                                     |                           |
| Überwinterungsgebiet   | Westeuropa   |  |                                     |                          |                                     |                           |
| Abzug  | Oktober bis November   |  |                                     |                          |                                     |                           |
| Ankunft  | Anfang März bis Mitte Mai  |  |                                     |                          |                                     |                           |
| Info   | Im Herbst und Winter vor allem in offenen Landschaften mit stehengebliebenen Stauden, wie Straßenränder oder Ruderalflächen  |  |                                     |                          |                                     |                           |
| <b>Nahrung</b>   |  |  |                                     |                          |                                     |                           |
| Halbreife und reife Sämereien von Stauden, Wiesenpflanzen und Bäumen.  |  |  |                                     |                          |                                     |                           |
| <b>Fortpflanzung</b>   |  |  |                                     |                          |                                     |                           |
| Typ  | Freibrüter   |  |                                     |                          |                                     |                           |
| Balz   | (März)April bis Mai  | Brutzeit                                   | April bis August                    |                          |                                     |                           |
| Brutdauer  | 11-13 Tage   | Bruten/Jahr                                | 2-3                                 |                          |                                     |                           |
| Info   | Bildung von Brutgruppen; saisonale Monogamie. Nest auf äußersten Zweigen von Laubbäumen oder in hohen Büschen, stets gedeckt |  |                                     |                          |                                     |                           |
| <b>4.2 Verbreitung</b>   |  |  |                                     |                          |                                     |                           |
| <b>Europa:</b> Westeuropa bis Sibirien. IUCN: Least Concern  |  |  |                                     |                          |                                     |                           |
| <b>Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas:</b> 12 – 29 Mio. Brutpaare in Europa   |  |  |                                     |                          |                                     |                           |
| <b>Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands:</b> keine Daten verfügbar   |  |  |                                     |                          |                                     |                           |
| <b>Angaben zur Art im Gebiet (Hessen):</b> Brutpaarbestand 30.000 - 38.000   |  |  |                                     |                          |                                     |                           |
| Zukunftsansichten: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht   |  |  |                                     |                          |                                     |                           |

| Vorhabenbezogene Angaben  |  |
|---|--|
| <b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen  | <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen              |
| Es konnte das Vorkommen des Stieglitz mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).  |  |
| <b>6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>   |  |
| <b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>   |  |
| <b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b>   |  |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.  |  |
| <b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>  |  |
| -   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| <b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</b>   |  |
| -   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| <b>d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b>  |  |
| -   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| <b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b>   |  |
|   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>  |  |
| <b>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b>  |  |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese liegt jedoch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich. |  |
| Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.   |  |
| <b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>  |  |
| -   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| <b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)</b>   |  |
| -   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| <b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>  |  |
|   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>  |  |
| <b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>   |  |
|   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.   |  |
| Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.  |  |

|  |                             |  |
|--|-----------------------------|--|
| <b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein            |
| -  |                             |  |
| <b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b>  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein            |
| -  |                             |  |
| <b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>   |                             |  |
| <b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?</b><br>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen</b>   |                             |  |
| <b>Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!</b>   |                             |  |
| <b>7. Zusammenfassung</b>  |                             |  |
| <b>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>   |                             |  |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen<br><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang<br><input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus<br><input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt |                             |  |
| <b><u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u></b>   |                             |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist  |                             |  |
| <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL  |                             |  |
| <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>  |                             |  |

| Allgemeine Angaben zur Art   |  |  |                                     |                          |                                     |                          |
|--|--|--|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| <b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>  |  |  |                                     |                          |                                     |                          |
| Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> )   |  |  |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)</b>   |  | <b>3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)</b> |                                     |                          |                                     |                          |
| <input type="checkbox"/>   | FFH-RL- Anh. IV - Art  |  | unbekannt                           | <b>günstig</b>           | ungünstig-<br>unzureichend          | ungünstig-<br>schlecht   |
| <input checked="" type="checkbox"/>  | Europäische Vogelart   |  |                                     |                          |                                     |                          |
| ...  | RL Deutschland   | <b>EU:</b>                                 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> |
| ...  | RL Hessen  | <b>Deutschland:</b>                        | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> |
| ...  | ggf. RL regional   | <b>Hessen:</b>                             | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>  |  |  |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>  |  |  |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>Allgemeines</b>   |  |  |                                     |                          |                                     |                          |
| Familie der Drosseln (Turdidae). Die Art hat ihr Areal in den letzten etwa 200 Jahren stark nach Westen ausgedehnt. Wacholderdrosseln sind gesellige Vögel. In Deutschland sieht man die Wacholderdrossel sehr häufig als Wintergast in großen Schwärmen mit der Rotdrossel.   |  |  |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>Lebensraum</b>  |  |  |                                     |                          |                                     |                          |
| Halboffene Landschaften, große Parks, Waldränder, Gärten mit altem Baumbestand und Obstplantagen. Wichtige Habitatelelemente: Flächen mit frischen bis feuchten Böden, niedriger grasiger Vegetation für Nahrungssuche und höheren Bäumen und Büschen für Nestanlage. Nahrungsflüge meist nur bis in 250 m Entfernung vom Brutplatz. |  |  |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>Wanderverhalten</b>   |  |  |                                     |                          |                                     |                          |
| Typ  | Kurzstreckenzieher   |  |                                     |                          |                                     |                          |
| Überwinterungsgebiet   | v.a. Mittel- und Südwesteuropa, Mittelmeerraum                               |  |                                     |                          |                                     |                          |
| Abzug  | Ende September bis Ende November   |  |                                     |                          |                                     |                          |
| Ankunft  | ab Mitte Februar   |  |                                     |                          |                                     |                          |
| Info   | Zug und Rast in Trupps und kl. Schwärmen; Rast häufig auf Wiesen oder Äckern |  |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>Nahrung</b>   |  |  |                                     |                          |                                     |                          |
| Tierische und pflanzliche Bestandteile. Im Frühjahr und Sommer überwiegend Regenwürmer; ab Sommer Beeren und andere Früchte einschließlich Fallobst, die im Herbst und im Winter den überwiegenden Teil der Nahrung bilden.  |  |  |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>Fortpflanzung</b>   |  |  |                                     |                          |                                     |                          |
| Typ  | Freibrüter   |  |                                     |                          |                                     |                          |
| Balz   | März bis April   | Brutzeit                                   | April bis Mai, Juni bis Juli        |                          |                                     |                          |
| Brutdauer  | 10-13 Tage   | Bruten/Jahr                                | 1-2                                 |                          |                                     |                          |
| Info   | Brut meist in Kolonien; Nest in Bäumen oder Gebüsch aus Lehm und Gras        |  |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>4.2 Verbreitung</b>   |  |  |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>Europa:</b> große Teile der mittleren und nordöstlichen Paläarktis. In Europa von Norwegen bis zum Südrand der Alpen und in die mittlere Ukraine. IUCN: Least Concern   |  |  |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas:</b> keine Daten verfügbar  |  |  |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands:</b> keine Daten verfügbar   |  |  |                                     |                          |                                     |                          |
| <b>Angaben zur Art im Gebiet (Hessen):</b> Brutpaarbestand 20.000 – 35.000   |  |  |                                     |                          |                                     |                          |
| Zukunftsansichten: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht   |  |  |                                     |                          |                                     |                          |

| Vorhabenbezogene Angaben  |  |
|---|--|
| <b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen  | <input type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen              |
| Es konnte das Vorkommen der Wacholderdrossel mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).   |  |
| <b>6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>   |  |
| <b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>   |  |
| <b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b>   |  |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.  |  |
| <b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>  |  |
| -   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| <b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</b>   |  |
| -   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| <b>d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b>  |  |
| -   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| <b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b>   |  |
|   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</b>  |  |
| <b>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b>  |  |
| (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nachgewiesen werden. Diese liegt jedoch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich. |  |
| Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.   |  |
| <b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>  |  |
| -   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| <b>c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)</b>   |  |
| -   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| <b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>  |  |
|   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>  |  |
| <b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b>   |  |
|   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.   |  |
| Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.  |  |

|   |   |  |
|---|---|--|
| b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>  | <input type="checkbox"/> ja   | <input type="checkbox"/> nein            |
| -   |   |  |
| c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>   | <input type="checkbox"/> ja   | <input type="checkbox"/> nein            |
| -   |   |  |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.   | <input type="checkbox"/> ja   | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>  |   |  |
| Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?<br>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) | <input type="checkbox"/> ja   | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen   |   |  |
| Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!   |   |  |
| <b>7. Zusammenfassung</b>   |   |  |
| <b>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</b>                              |   |  |
| <input type="checkbox"/>  | Vermeidungsmaßnahmen  |  |
| <input type="checkbox"/>  | CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang   |  |
| <input type="checkbox"/>  | FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus  |  |
| <input type="checkbox"/>  | Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt   |  |
| <b><u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u></b>  |   |  |
| <input checked="" type="checkbox"/>   | tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist |  |
| <input type="checkbox"/>  | <u>liegen die Ausnahmegesamsetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL   |  |
| <input type="checkbox"/>  | sind die <u>Ausnahmegesamsetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>   |  |

Biebental, 25.09.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'René Kristen', written in a cursive style.

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)